

# RS Vwgh 2002/9/25 2002/13/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303 Abs1 litc;

### Rechtssatz

Eine Bindung der Abgabenbehörde an zivilrechtliche Urteile ist nicht gegeben, weshalb eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 Abs. 1 lit. c BAO nicht in Betracht kommt (Hinweis E 11. Juli 1995, 95/13/0153). Ob die zivilrechtliche und wirtschaftliche Betrachtungsweise "zum selben Ergebnis" führt, bedeutet nicht, dass die Abgabenbehörde an eine dahingehende Beurteilung durch ein Zivilgericht gebunden wäre.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002130167.X01

### Im RIS seit

23.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)